

Lesefassung der Satzung der Gemeinde Hamberge über die Benutzung der Einrichtung „Betreute Grundschule“ an der Grundschule Hamberge

Stand: 28. November 2019

Satzung der Gemeinde Hamberge über die Benutzung der Einrichtung „Betreute Grundschule“ an der Grundschule Hamberge - Betreuungssatzung „Betreute Grundschule“ - vom 28. November 2019

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S.-H. S.6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S.-H. S. 69) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung Hamberge vom 28.11.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Die Gemeinde Hamberge (Schulträger) betreibt nach § 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ des für Bildung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Betreute Grundschule“ an der Grundschule in Hamberge als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Einrichtung „Betreute Grundschule“ dient der außerschulischen Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Hamberge. Die Teilnahme ist freiwillig.

§ 2

Leitung/Koordination der „Betreuten Grundschule“

Die Schulleitung ist den Personen, die im Rahmen des Betreuungsangebotes tätig sind, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung auf Basis der Regelungen des § 33 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz gegenüber weisungsberechtigt.

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Gemeinde Hamberge bzw. des Amtes Nordstormarn nimmt die Organisation und Koordination der Aufgaben für das Angebot der „Betreuten Grundschule“ wahr und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der „Betreuten Grundschule“.

§ 3

Betreuungsangebot an Schultagen

- (1) Das Angebot der „Betreuten Grundschule“ erfolgt in offenen Betreuungsangeboten sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche
 - a) Musik und Gestaltung
 - b) Sport
 - c) Informatik

- d) Hausaufgabenbetreuung
- e) Mittagessen und –betreuung
- f) allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung.

(2) Die Gemeinde Hamberge bietet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Zeiten an:

Montag bis Freitag	11.50 bis 15.15 Uhr für die Klassenstufen 1 und 2
	12.50 bis 15.15 Uhr für die Klassenstufen 3 und 4

Während schulfreier Zeiten findet kein Betrieb der „Betreuten Grundschule“ statt, hierzu gehören auch bewegliche Ferientage; § 4 bleibt unberührt.

- (4) Die Betreuungsangebote „Mittagessen“, „Hausaufgaben“ und „Freies Spielen“ sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.
- (5) Die Durchführung der „Betreuten Grundschule“ findet in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern statt.
- (6) Muss die „Betreute Grundschule“ aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4

Betreuungsangebot in den Ferien

(1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung der „Betreuten Grundschule“ für die Schülerinnen und Schüler statt. Während dieser Zeiten findet das unter § 3 Abs. 1 a-f) aufgeführte Angebot nicht statt.

(2) Die Ferienbetreuung findet wie folgt statt:

In den Sommerferien	3 Wochen
In den Herbstferien	1 Woche
In den Osterferien	1 Woche

Die Ferienbetreuung wird mit den Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in der Gemeinde Hamberge abgestimmt, wird jeweils zu Beginn des Schuljahres festgelegt und durch die Schule bekanntgegeben.

(3) Die „Betreute Grundschule“ betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten von 07.45 Uhr bis 15.15 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich für das Ferienangebot gesondert bei der Koordinatorin bzw. des Koordinators der „Betreuten Grundschule“ schriftlich anmelden.

(4) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 07.45 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung in der „Betreuten Grundschule“. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.

- (5) Bei der Ferienbetreuung wirkt die „Betreute Grundschule“ auf eine Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern hin und nimmt im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ihre Ferienangebote wahr.
- (6) In den Ferien erfolgt kein Schülertransport mit dem Schulbus der Gemeinde Hamberge zur „Betreuten Grundschule“.
- (7) Die Platzkapazitäten des Betreuungsangebotes in den Ferien kann durch die Koordinatorin bzw. des Koordinators der „Betreuten Grundschule“ beschränkt werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach einer Sozialauswahl; bei Vorliegen gleichgearteter Einzelfälle entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung.

§ 5

Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die für das Betreuungsangebot eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuungskräfte sowie der Kursleiterinnen und Kursleiter zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Kursleiter und Kursleiterinnen und Betreuungskräfte besteht gegenüber den Schülerinnen und Schülern nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der „Betreuten Grundschule“ angemeldet wurde und auch tatsächlich besucht. Die Eltern haben auf das Erscheinen des Kindes hinzuwirken. Eine Kursabmeldung soll jeweils am entsprechenden Tag bis 08.30 Uhr im Sekretariat der Grundschule Hamberge erfolgt sein.

§ 6

Anmeldung zur Betreuten Grundschule

- (1) Die Teilnahme am Angebot der „Betreuten Grundschule“ ist grundsätzlich freiwillig.
- (2) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres. Das Schuljahr gemäß Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz beginnt jeweils am 01.08. und das Schulhalbjahr am 01.02.. Das Schuljahr endet jeweils am 31.07. des Jahres. Anmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. durch Zuzug oder unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats möglich.
- (3) Die verbindliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der „Betreuten Grundschule“ und zur Teilnahme am Kursangebot durch die Erziehungsberechtigten erfolgt schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke und ist im Sekretariat der Grundschule Hamberge einzureichen. Die Anmeldung ist bis zum Ende des Schulhalbjahres verbindlich.
- (4) Die verbindliche Anmeldung zur Mittagsverpflegung erfolgt für jedes Kind durch die Erziehungsberechtigten direkt über ein Online Portal eines externen Dienstleistungsunternehmens.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die „Betreute Grundschule“ besteht nicht. Schüler/innen, die zur Bewältigung des Schulalltages eine Schulbegleitung zur Seite haben, dürfen nur in Begleitung dieser am Betrieb der Betreuten Grundschule Hamberge teilnehmen. Ausnahmen können durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator der „Betreuten Grundschule“ in Absprache mit der Schulsozialpädagogin im Einzelfall zugelassen werden.

§ 7

Kündigung, Kündigungsfristen

- (1) Die Kündigung der Benutzung der „Betreuten Grundschule“ durch einen Erziehungsberechtigten bedarf der Schriftform und ist an die Grundschule Hamberge bzw. das Amt Nordstormarn zu richten.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres. In begründeten Ausnahmefällen kann die Koordinatorin bzw. der Koordinator der „Betreuten Grundschule“ die Kündigungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen in einer Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit dem Amt Nordstormarn unterschreiten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der „Betreuten Grundschule“

- (1) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator der „Betreuten Grundschule“ kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der „Betreuten Grundschule“ in den folgenden Fällen ausschließen:
- a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b) wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen einer Betreuungsperson bzw. einer Kursleiterin oder eines Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt oder
 - c) wenn die Gebühren und Erstattungsbeträge nicht über das Lastschriftinzugsverfahren eingezogen werden konnten.

Die Bestimmungen des § 25 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz über die Maßnahmen bei Erziehungskonflikten gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3, S. 1.3 und Abs. 7 des Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die „Betreute Grundschule“. Die Gebührenpflicht nach § 10 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der „Betreuten Grundschule“ müssen die zuständige Leitung der Schule, die Koordinatorin bzw. der Koordinator der „Betreuten Grundschule“ sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Koordinatorin bzw. der Koordinator der „Betreuten Grundschule“ die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Besuch der „Be-

treuten Grundschule“ ausschließen. Hierüber ist die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.

- (4) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit gewollte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (5) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

§ 9

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die „Betreute Grundschule“ ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung (Unfallkasse Nord) versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler keine oder nur durch die Verkehrssituation begründete Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der „Betreuten Grundschule“ hat, unverzüglich der Schulleitung oder der Verwaltung des Amtes Nordstormarn zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der „Betreuten Grundschule“ entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Hamberge in keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 15,00 € auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung nach dieser Satzung sowie die Teilnahme am Kursangebot werden Gebühren sowie Erstattungsbeträge nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung durch das Amt Nordstormarn im Auftrag der Gemeinde Hamberge erhoben. Die Benutzungsgebühren sowie die Erstattungsbeträge werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 11

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 12

Gesundheitsvorschriften

- (1) Ansteckende Krankheiten (beispielsweise Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten) sowie Ungezieferbefall (beispielsweise Kopfläuse) müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr umgehend den Mitarbeiter/innen mitgeteilt werden. Die „Betreute Grundschule“ Hamberge darf während der Akutzeit und bis zur Vorlage eines ärztlichen Attests der Bedenkenlosigkeit nicht besucht werden.
- (2) Der / Die Erziehungsberechtigte(n) sind verpflichtet, die Mitarbeiter/innen der „Betreuten Grundschule“ Hamberge wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (3) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z.B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, entscheiden die Mitarbeiter/innen der „Betreuten Grundschule“ Hamberge, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen.
- (4) Die Mitarbeiter/innen der „Betreuten Grundschule“ Hamberge sind nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Gemeinde Hamberge sowie des Amtes Nordstormarn sind berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der „Betreuten Grundschule“ erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30 ff Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Hamberge (Holstein), den 29.11.2019

Paul Friedrich Beeck
Bürgermeister